



Der Präsident

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
Technologie
Sektion II/ST5 (Rechtsbereich Straßenverkehr)
Radetzkystraße 2
A-1030 Wien

Ergeht per E-Mail an: st4@bmvit.gv.at

A-1040 Wien
Karlgasse 9
Fon: (+43-1) 505 58 07
Fax: (+43-1) 505 32 11
E-mail: office@arching.at
Web: www.arching.at

Wien, am 17. März 2011
GZ 32-2/11

**Entwurf, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (23. StVO-Novelle)
Stellungnahme
Ihre GZ BMVIT-160.008/0001-II/ST5/2011**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (im Folgenden kurz: Bundeskammer) dankt für die Übermittlung des Entwurfes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (23. StVO-Novelle), und erlaubt sich, folgende Stellungnahme abzugeben:

Ad § 9 Abs. 3

Die Aufstellfläche zwischen zwei Haltelinien ist gemäß dem vorliegenden Entwurf expressis verbis nur für Motorräder - und nicht für Fahrräder - vorgesehen.

In Österreich sind bereits einige derartige parallele Haltelinien in Gebrauch, die als sichere Aufstellfläche für Radfahrer geschaffen wurden. Dies entspricht auch dem internationalen Standard der in Europa und Nordamerika immer weiter verbreiteten „Fahrradbox“.

Durch die Einführung dieser Regelung würden diese bestehenden Einrichtungen für Radfahrer illegalisiert und nur den Motorrädern vorbehalten sein.

Die bAIK spricht sich aus den dargelegten Gründen dafür aus, diese Regelung grundsätzlich für alle einspurigen Fahrzeuge einzuführen wie folgt:

„(3) Ist an einer geregelten Kreuzung auf der Fahrbahn eine Haltelinie (§ 55 Abs. 2) angebracht, so darf beim Anhalten nur bis an diese Haltelinie herangefahren werden. Sind an einer geregelten Kreuzung auf der Fahrbahn zwei parallele Haltelinien angebracht, so darf in dem in § 12 Abs. 5 geregelten Fall mit Motorrädern einspurigen Fahrzeugen bis zu der dem Kreuzungsmittelpunkt näher liegenden Haltelinie herangefahren werden.“

zT

Ziviltechniker sind staatlich
befugte und beeidete Architekten
und Ingenieurkonsulenten

Eventualiter regt die bAIK die ersatzlose Streichung dieser Regelung an.

Aus den oben angeführten Gründen ersucht die bAIK um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Arch. DI Georg Pendl
Präsident